

Richtlinien der Gemeinde Leidersbach zur Förderung der Jugendarbeit

(Gültig ab 01.01.2000 lt. GR-Beschluss vom 21.11.2000)

(Geändert ab 01.01.2002 lt. GR-Beschluss vom 06.11.2001 nach Euroeinführung)

(Geändert lt. GR-Beschluss vom 07.10.2008)

(Geändert lt. GR-Beschluss vom 03.12.2013)

(Geändert lt. Beschluss des Sport- und Kulturausschusses vom 16.12.2013)

Die Gemeinde Leidersbach gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflagemassnahmen und der Jugendverbandsarbeit aus den für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln des Haushaltsplanes. Antragsberechtigt sind alle anerkannten **einheimischen** kulturellen, sportlichen und kirchlichen Vereine und Gruppen für einheimische Jugendliche. Zuständig für die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit ist die Gemeinde selbst. Deren Bezuschussung fällt nicht in diese Richtlinien. In Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderung		Zuschüsse	Höchstgrenze der Zuschüsse
1.	Jugenderholung Jugendfahrten, Zeltlager, Freizeiten	mind. 8 Jugendliche (pro 8 Jgdl. wird max. ein Betreuer bezuschusst) 4,00 € täglich pro Teilnehmer. Ab 2 Übernachtungen, für Jugendliche bis 18 Jahre An- + Abreisetag = 1 Tag Bei Teilnahme an Jugenderholungsmaßnahmen anderer Gemeinden, welche überörtliche Veranstaltungen sind (Förderung durch den Kreisjugendring), werden Zuschüsse in gleicher Höhe gewährt. Ende der Antragsfrist: 8 Wochen nach Ende der Maßnahme	max. 14 Tage pro Teilnehmer und Jahr
2.	Jugendfilmveranstaltungen	30 % der Leihgebühren + Porto pro Filmausleihe Ende der Antragsfrist: 8 Wochen nach Ende der Maßnahme	max. 60,00 € pro Jahr
3.	Arbeitsmaterial		
	Techn. Mittel wie Filmgeräte, Overheadprojektor, Sportgeräte, Musikinstrumente etc. (kein Verbrauchsmaterial)	35 % der Anschaffungskosten Ende der Antragsfrist: 8 Wochen nach Ende der Maßnahme	max. 250,00 € pro Jahr
	Arbeitshilfen wie Liederbücher, Notenmaterial, Bastelwerkzeug, Bücher etc.	20 % der Anschaffungskosten Ende der Antragsfrist: 8 Wochen nach Ende der Maßnahme	max. 100,00 € pro Jahr
	Zelt- und Lagermaterial, incl. Reparaturen	50 % der Kosten Ende der Antragsfrist: 8 Wochen nach Ende der Maßnahme	max. 500,00 € pro Jahr nur alle 5 Jahre
4.	Heimrenovierung Sachaufwendungen zur Renovierung und zum Unterhalt von für die Jugendarbeit genutzten Räumen oder Gebäuden (Kommunale Jugendräume für den offenen Jugendtreff sind ausgenommen)	50 % der Materialkosten Ende der Antragsfrist: 8 Wochen nach Ende der Maßnahme	max. 500,00 € pro Jahr nur alle 5 Jahre
5.	Besondere Maßnahmen z.B.: Baumaßnahmen, spezielle Einzelförderung	Förderung auf Antrag in angemessenem Umfang Ende der Antragsfrist: 8 Wochen nach Ende der Maßnahme	
	Kindergärten	pro Gruppe wird jährlich 60,00 € (Weihnachtszuwendung) gewährt	

6.	Jugendarbeit - Höhe des Zuschusses:	10,00 €/Jahr je aktiver Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, jedoch nur Jugendliche, die einem Verband angeschlossen sind.
	Bemerkung:	Von den betreffenden Vereinen ist bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Haushaltsjahres eine Liste der Jugendlichen vorzulegen. Als Stichtag wird der 01. Januar eines jeden Jahres festgelegt. Der sich errechnende Betrag wird im Laufe des Haushaltsjahres in der Gesamtsumme an den betreffenden Verein überwiesen. Von dieser Regelung sind politische Parteien und Gruppen ausgenommen. Die KJG bzw. ihr ähnlich kirchliche Gruppierungen sowie die Ministranten erhalten ebenfalls die Förderung wie vor. Als Nachweis ist eine vom Kath. Pfarramt bestätigte Mitgliederliste vorzulegen.
7.	Jugendbildungsmaßnahmen Förderung:	Weiterbildung anerkannter Jugendleiterbildungsmaßnahmen, sofern die Bildungsmaßnahme von dem Dachverband ausgeschrieben und durchgeführt wird: z.B.: Musik, Gesang, Theater, Kolping, KJG etc. Die Einladung und das Programm der Weiterbildung der Jugendleiterbildungsmaßnahme des Dachverbandes, der die Weiterbildung veranstaltet, sind vorzulegen. Die Ausbildung der Übungsleiter wird nicht bezuschusst.
	Höhe des Zuschusses:	täglich 7,50 € je Teilnehmer und Veranstaltung
	Höchstgrenze:	max. 50 % der tatsächlichen Kosten
8.	Ferienspiele	Die Gemeinde stellt den Vereinen und Organisationen pro teilnehmendem Kind 4,00 € zur Verfügung. Diese Förderung wird anhand einer Liste (Name, Anschrift und Alter des Kindes) durch den jeweiligen Verein beantragt und gilt jeweils für das laufende Haushaltsjahr (s.GR-Beschluss vom 4.12.2007) Nur bei den Ferienspielen werden auch teilnehmende auswärtige Kinder und Jugendliche bis 18.Jahren gefördert. (GR-Beschluss vom 04.12.2007)
9.	Abschlussfahrt der Volksschule (9. Klasse) Höchstgrenze:	15,00 € pro teilnehmendem Schülerin bzw. Schüler
	Bemerkung:	Dieser Zuschuss wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass es sich um eine Mehrtagesfahrt handelt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Schulleitung.
10	Förderung überregionaler Meisterschaften	Bei Teilnahme an deutschen und Landesmeisterschaften wird folgender Fahrtkostenzuschuss gewährt: Es wird die Hälfte des üblichen km - Satzes nach dem Bayerischen Reisekostengesetz ausgezahlt. Für mehrere Teilnehmer errechnet es sich wie folgt: 1. Ein bis vier Teilnehmer + Fahrer = 1 x 1/2 km- Geld 2. Fünf bis acht Teilnehmer + Fahrer = 2 x 1/2 km - Geld 3. VW - Bus = 2 x 1/2 km-Geld

11	Sportförderung Erhalten nach diesem Schlüssel nur offiziell gemeldete Jugendmannschaften * Mannschaften mit über 10 Spielern/innen erhalten den vollen Satz – kleinere Teams unter 10 Spielern/innen erhalten den halben Satz	Fußball Handball JFG HSG Tennis Tischtennis Faustball Schützen	Aufstellung der Ebenen und Förderungen: siehe Anlage														
12	Kulturförderung	Kinderchöre, Jugendkapelle Grund, Roßbacher Fasenachter Bei Teilnahme an Wettbewerben	<table border="0"> <tr> <td>Allgemeine Förderung</td> <td>jährlich</td> <td>200,00 Euro</td> </tr> <tr> <td rowspan="4"> Bei Teilnahme an Wettbewerben <table border="0" style="font-size: 2em; vertical-align: middle;"> <tr><td style="font-size: 1em;">{</td></tr> <tr><td style="font-size: 1em;">}</td></tr> </table> </td> <td>Landkreis</td> <td>jährlich 200,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Überregional</td> <td>jährlich 300,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Bayernweit</td> <td>jährlich 500,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Bundesweit</td> <td>jährlich 1.000,00 Euro</td> </tr> </table>	Allgemeine Förderung	jährlich	200,00 Euro	Bei Teilnahme an Wettbewerben <table border="0" style="font-size: 2em; vertical-align: middle;"> <tr><td style="font-size: 1em;">{</td></tr> <tr><td style="font-size: 1em;">}</td></tr> </table>	{	}	Landkreis	jährlich 200,00 Euro	Überregional	jährlich 300,00 Euro	Bayernweit	jährlich 500,00 Euro	Bundesweit	jährlich 1.000,00 Euro
Allgemeine Förderung	jährlich	200,00 Euro															
Bei Teilnahme an Wettbewerben <table border="0" style="font-size: 2em; vertical-align: middle;"> <tr><td style="font-size: 1em;">{</td></tr> <tr><td style="font-size: 1em;">}</td></tr> </table>	{	}	Landkreis	jährlich 200,00 Euro													
	{																
	}																
	Überregional	jährlich 300,00 Euro															
Bayernweit	jährlich 500,00 Euro																
Bundesweit	jährlich 1.000,00 Euro																

Abrechnung und Auszahlung der Zuschüsse:

Die Zuschüsse können erst dann ausgezahlt werden, wenn

- a) der Antrag fristgerecht mit den erforderlichen (gemeindlichen) Formblättern vorliegt,
- b) die Eigenleistung des Vereins mindestens so hoch wie der zu erwartende Zuschuss ist,
- c) die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden:

zu Punkt 1:

Ausschreibung Programm, Finanzierungsplan, Rechnungskopien, Teilnehmerliste mit Altersangaben.

zu Punkt 2:

Programm, Teilnehmerkreis, Finanzierungsplan, Kostenaufstellung, Rechnungen

zu Punkt 3:

Auflistung der Anschaffungen zwecks Überprüfung der Verwendung für die Jugendarbeit.

zu Punkt 4:

Beschreibung der Renovierungsarbeiten, renovierte Räumlichkeiten, Finanzierungsplan, Kostenaufstellung, Rechnungen.

zu Punkt 5:

Ausschreibung, Programm, Finanzierungsplan, Rechnungskopien, Teilnehmerlisten mit Altersangaben.

zu Punkt 6:

Mitgliederliste der aktiven Jugendlichen bis 18 Jahre. Bei Meldelisten an einen Dachverband (z.B. BLSV) genügt u. U. eine Kopie der Verbandsmeldung.

Die geänderten Richtlinien der Gemeinde Leidersbach zur Förderung der Jugendarbeit treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Alle bisherigen Richtlinien verlieren damit ihre Gültigkeit.